

# Generalversammlung IG-Wallersee

16. 11 2019

1

16.11.19

1

## Tagesordnung:

- Eröffnung durch den Obmann Ing. Dipl.-Päd. Heimo Mooslechner
- Gedenken an die Verstorbenen
- Bericht des Obmannes: Chronologische Darstellung der bisherigen Aktivitäten der Vorstandsmitglieder

2

16.11.19

2

# Tagesordnung: Seite 2



- Bericht des Kassiers Martin Bacher:  
Kassabericht
- Kassenbericht und Entlastung des Kassiers, des  
Vorstandes durch die Rechnungsprüfer.
- Vorstand: Bitte um Weiterleitung von Vorfällen -  
(Voraussetzung: Kenntnis des Vertrages)
- Pause
- Allfälliges
- Voraussichtliches (offenes) Ende – 17:00

3

16.11.19

3



## Gedenken an die Verstorbenen

4

16.11.19

4

# Bericht des Obmanns:



Heurige Vorkommnisse im Frühjahr:



13.7.19

5

Hinweis auf geplante Tätigkeiten:

## Allfälliges:



Im Fall von Problemen unserer Mitglieder mit Rodungsabsichten: - Nachfrage bei Behörden an diesem Beispiel..



13.7.19

6

# Bericht des Obmanns:



- Gebaren der Landesregierung in Hinblick auf landeseigene NICHT vermietete Grundstücke am Beispiel der Marienhalbinsel
- Bäume wurden gefällt und „absichtlich liegengelassen“ - Nachfrage bei der Behörde: Grund - ein im Wasser liegender Baum ist eine Fisch-Kinderstube..
- (Problem) Fischerei - „Brandanschläge bei Trockenheit“

7

16.11.19

7

# Bericht des Vorstandes:



sonstige Tätigkeiten:

Hinweise der Homepage aktuell halten - Themen:

[Heckenschnitt im Gemeindegebiet Neumarkt](#)

[Eschensterben](#)

[Gefahren am See bei Gewitter](#)

[Öffentliche Seezugänge](#)

[Kanal-Regeln](#)

[Zweitwohnsitz - Verordnung](#)

Andere Tätigkeiten:

Verbindung zu ehemaligen Obmann wiederhergestellt.

Unterstützung der Mitglieder bei Gericht

13.7.19

8

## Zweitwohnsitz - Verordnung:



### Bisherige Tätigkeiten:

- Anfrage bei den Gemeinden,
- Anfrage bei der Landesregierung,
- Studium der Gesetze im Rechtsinformation-System.

9

9

## Zweitwohnsitze noch bis Jahresende melden

### Schwaiger erinnert Betroffene an Auslaufen der Frist

Salzburger Landeskorrespondenz, 08.11.2019

**(LK) Nur noch bis 31. Dezember ist es möglich, Zweitwohnsitze in 82 betroffenen Salzburger Gemeinden zu melden und sie damit zu legalisieren.**

Seit Jahresbeginn haben Eigentümer von Zweitwohnsitzen die Möglichkeit, diese künftig legal als Zweitwohnung zu verwenden, we..... ..

10

[https://service.salzburg.gv.at/lkorj/Index?cmd=detail\\_ind&nachrid=62505](https://service.salzburg.gv.at/lkorj/Index?cmd=detail_ind&nachrid=62505)

10

## Zweitwohnsitze noch bis Jahresende melden

### Schwaiger erinnert Betroffene an Auslaufen der Frist

Salzburger Landeskorrespondenz, 08.11.2019

(LK) Nur noch bis 31. Dezember ist es möglich, Zweitwohnsitze in 82 betroffenen Salzburger Gemeinden zu melden und sie damit zu legalisieren.

Seit Jahresbeginn haben Eigentümer von Zweitwohnsitzen die Möglichkeit, diese künftig legal als Zweitwohnung zu verwenden, we..... ..

#### Strafmaßnahmen bis zur Versteigerung

„Das Land hat den Gemeinden geeignete Werkzeuge und die entsprechende Unterstützung zur Verfügung gestellt, Verstöße gegen das Raumordnungsgesetz zu verfolgen. Damit 2020 möglichst wenige Strafmaßnahmen, die bis hin zu einer eventuellen Versteigerung reichen können, nötig sind, müssen Eigentümer von Zweitwohnsitzen diese bis Jahresende deklarieren“, so Schwaiger.

11

[https://service.salzburg.gv.at/lkorj/Index?cmd=detail\\_ind&nachrid=62505](https://service.salzburg.gv.at/lkorj/Index?cmd=detail_ind&nachrid=62505)

11

## Zweitwohnsitze noch bis Jahresende melden

### Schwaiger erinnert Betroffene an Auslaufen der Frist

Salzburger Landeskorrespondenz, 08.11.2019

#### Welche Gemeinden sind betroffen?

Die 82 Salzburger Zweitwohnsitzbeschränkungsgemeinden sind die Stadt Salzburg, im Flachgau Anif, Faistenau, Großmain, Fuschl, Hintersee, Hof, Mattsee, St. Gilgen, Seeham, **Seekirchen** und Strobl.....

12

[https://service.salzburg.gv.at/lkorj/Index?cmd=detail\\_ind&nachrid=62505](https://service.salzburg.gv.at/lkorj/Index?cmd=detail_ind&nachrid=62505)

12

# Zweitwohnsitze:



## Wie erfolgt die Meldung?

Die Meldung erfolgt mittels eines Formulars, das bei der Wohnsitzgemeinde erhältlich ist oder unter [www.salzburg.gv.at/deklarierung](http://www.salzburg.gv.at/deklarierung) heruntergeladen werden kann.

## Mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Für die Meldung sind zwischen 250 und 500 Euro zu entrichten. Der Strafraum beträgt bis zu 25.000 Euro. Wird der rechtskonforme Zustand auch in weiterer Folge nicht hergestellt, droht in letzter Konsequenz eine Zwangsversteigerung.  
LK\_191108\_61 (sm/grs)

13

[https://service.salzburg.gv.at/lkorj/Index?cmd=detail\\_ind&nachrid=62505](https://service.salzburg.gv.at/lkorj/Index?cmd=detail_ind&nachrid=62505)

13

# Zweitwohnsitz-Verordnung:



1. A) Aufgrund einer Änderung des Sbg. Raumordnungsgesetzes (vgl §§ 31, 86 Sbg. ROG) wurden Gemeinden festgelegt, in denen die Zahl der Zweitwohnungen bzw die Zweitwohnungsnutzung beschränkt wurde. (vgl Zweitwohnung-Beschränkungsverordnung)

Mattsee und Seekirchen am Wallersee gehören zu diesen sog. „Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinden“.

Solche Gemeinden sind ermächtigt, Zweitwohnungserhebungen zu machen, Zweitwohnungsverzeichnisse zu führen, Zweitwohnungsgebiete auszuweisen und zu Prüfzwecken zu Objekten zuzufahren, sie zu betreten und verschiedenste Auskünfte zu verlangen. (§ 31 Abs 4 und 5 Sbg ROG)

B) In den Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinden ist die Verwendung einer Wohnung als Zweitwohnung nur in ausgewiesenen Zweitwohnungsgebieten zulässig. (§ 31 Abs 2 Sbg ROG)

Die Zweitwohnungen, die von dieser Regelung ausgenommen sind, sind in § 31 Abs 2 Sbg ROG angeführt. (zB solche, die wie Wochenendhäuser bereits baurechtlich als Zweitwohnung bewilligt worden sind.)  
Die Gemeinde kann außerdem eine Zweitwohnung außerhalb des Zweitwohnungsgebietes ausnahmsweise bescheidmäßig gestatten. (§ 31 Abs 3 Sbg ROG)

Wohnungen, die zum 1.1.2019 und danach nicht als Hauptwohnsitz, aber nach bau – und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig verwendet werden, sind von den gesetzlichen Beschränkungen unter der Voraussetzung ausgenommen, dass der Eigentümer der Gemeinde innerhalb eines Jahres ab 1.1.2019 - sohin bis längstens 31.12.2019 - die künftige Verwendung als Zweitwohnung schriftlich anzeigt und der Erwerb der Wohnung zum Stichtag der Anzeige bereits länger als drei Jahre zurückliegt.

Für die Meldung ist ein Formular zu verwenden, dessen Inhalt durch Verordnung festgelegt wurde. (vgl § 86 Abs 15 Sbg ROG u unten Pkt 2.)

C) Was Hauptwohnsitz bzw Zweitwohnung und Verwendung als Zweitwohnung ist, ergibt sich aus § 5 Sbg ROG: Hauptwohnsitz ist dort begründet, wo sich eine Person in der Absicht niedergelassen hat, den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; das ist bei mehreren Wohnsitzen dort, wo die Person das überwiegende Naheverhältnis zum Wohnsitz hat. - vgl Z 9;

**Weiterlesen - siehe nächste Folie**

14

14

## Zweitwohnsitz-Verordnung:



Zweitwohnung ist eine Wohnung, die nicht als Hauptwohnsitz, nicht für die touristische Beherbergung von Gästen, nicht für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke, nicht für Zwecke der Ausbildung oder Berufsausübung, nicht für die notwendige Pflege oder Betreuung von Menschen und nicht für sonstige durch Verordnung festgelegte Zwecke verwendet wird; die Verwendung als Zweitwohnung wird angenommen, wenn die Umstände darauf schließen lassen, dass die Wohnung zum Wohnen oder Schlafen tatsächlich benutzt wird. - vgl Z 17

D) Ziel dieser gesetzlichen Regelung ist es, die Gemeinden lebendig zu halten, indem man der Zunahme leerstehender Zweitwohnungen entgegen wirkt bzw der weniger kapitalstarken Bevölkerung leistbaren Wohnraum als Hauptwohnsitz sichert.

2. Entsprechend der „Zweitwohnung-Deklarierungsverordnung“ können Personen von 1.1.2019 bis 31.12.2019 mittels des dafür verordneten Formulars erklären, dass sie beabsichtigen, künftig eine Wohnung persönlich als Zweitwohnsitz verwenden zu wollen.

Die Einbringung der Erklärung ist von der zuständigen Behörde zu bescheinigen. Dafür sind Verwaltungsabgaben in Höhe von Euro 250,- einzuheben.

Binnen vier Wochen ab Einlangen der Erklärung kann sich die Behörde eine Entscheidung durch Bescheid vorbehalten - im Streitfall hat die Gemeindevertretung über die beabsichtigte Verwendung als Zweitwohnung mit Bescheid zu entscheiden. (§86 Abs 15 Sbg ROG). Wenn binnen vier Wochen kein Vorbehalt durch die zuständige Behörde gemeldet wird, so wird die Erklärung des Wohnungseigentümers unmittelbar rechtswirksam.

3. Da Henndorf und Neumarkt (noch) keine „Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinden“ sind, wurden dort keine Formulare wie das von Traudi fotografierte zur Zweitwohnsitzdeklaration (an uns) versandt.

4. Wenn Seehäusler in Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinden ihr nicht als Hauptwohnsitz genutztes Objekt künftig legal als Zweitwohnung nutzen wollen, wird diese Nutzung bis spätestens 31.12.2019 der Gemeinde mitzuteilen sein, wobei das „vollständige und korrekte Ausfüllen des Formulars für die rasche und rechtssichere Ausstellung der Bescheinigung als unbedingt erforderlich“ angesehen wird. (vgl zB Erklärungen zur Zweitwohnung- Deklarierungsverordnung und Formular der Stadt Salzburg

15

15

## Bericht des Obmannes:



10.August 2019 um 17:30: Fischer belügen uns über Polizei-Erlaubnis, angesprochen, Polizei angerufen - Polizei „fühlt“ sich nicht zuständig



16

## Bericht des Obmannes: nicht Zelten..



10.August 2019 um 17:30: Fischer antworten sehr „aggressiv“ auf unsere Fragen... Polizei ratlos



17

Zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Wald sind ausschließlich **folgende Personen befugt**:

- Die Waldeigentümerin/der Waldeigentümer, ihre/seine Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane und Forstarbeiterinnen/Forstarbeiter
- Sonstige Personen, sofern sie im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers sind
- Im Gefährdungsbereich die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer und ihre/seine Beauftragten



Für ständige Zelt- oder Lagerplätze im Wald kann die Forstbehörde das Feueranzünden durch Unbefugte bewilligen.

Wer Wald entgegen einem der genannten Verbote benützt, begeht, abgesehen von möglichen zivilrechtlichen Folgen, eine **Verwaltungsübertretung** und macht sich damit strafbar. Je nach konkretem Fall gilt ein Strafrahmen von bis zu 3.630 Euro oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen (für unbefugtes Errichten oder Unterhalten einer Feuerstelle) bzw. in gravierenden Fällen bis zu 7.270 Euro Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen (z.B. für unbefugtes Entzünden eines Feuers oder Wegwerfen brennender Zigaretten).

Zur Überprüfung der Einhaltung der Schutzbestimmungen in Bezug auf den Wald sind **Forstschutzorgane** bestellt. Diese sind berechtigt, Personen im Falle bestimmter Verstöße aus dem Wald zu weisen bzw. deren Identität festzustellen oder sie festzunehmen. Auf Verlangen müssen Forstschutzorgane ihren Dienstaussweis vorweisen.

18

## Bericht des Obmanns:



Laut Vertrag müssen wir das Fischen auf den von uns gemieteten Flächen zulassen!

Bei der Benützung des Mietgegenstandes ist auf berechnigte Interessen des Fischereiwesens bzw. der Fischereiberechnigten Bedacht zu nehmen. Allenfalls auf dem Mietgegenstand lastende Rechte (z.B. Holzbringung oder Ausübung der Seejagd) hat der Mieter zu dulden.

Die Begehung des Ufers und der freie Seezugang iSd § 8 WRG 1959 sind außer bei Hochwasser jedenfalls zu dulden.

# Allerdings - Fischen ist nicht Zelten!

19

16.11.19

19

## Bericht des Kassiers Martin Bacher:



- Bericht des Kassiers zu den bisher eingegangenen Mitgliedsbeiträgen – Lastschrift-Frage erklären
- Kassenbericht und Entlastung des Kassiers, des Vorstandes durch die Rechnungsprüfer.

20

16.11.19

20

# Bericht des Kassiers Martin Bacher:



## EINNAHMEN u. AUSGABEN

Geschäftsjahr 01.11.2018 bis 31.10.2019

### EINNAHMEN:

Einkünfte aus Kapitalanlagen	3,88 Euro
Mitgliedsbeträge	1.122,00 Euro
Spenden	461,00 Euro
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>+1.586,88 Euro</b>

21

16.11.19

21

# Bericht des Kassiers Martin Bacher:



### AUSGABEN:

Bankgebühren	-105,81 Euro
Postgebühren	-140,55 Euro
Div. Rechnungen	-724,83 Euro
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>-971,19 Euro</b>

Einnahmen abzüglich Ausgaben    **+615,69 Euro**

22

16.11.19

22

# Bericht des Kassiers Martin Bacher:



## Übersicht Vermögen per 31.10.2019

Sparbuch 0014035919	36.764,36 Euro
Girokonto 2040 4000 0001 2096	3.013,66 Euro
<u>Gesamte Anlagen</u>	<u>39.778,02 Euro</u>
<u>Vereinsvermögen 2018</u>	<u>39.166,21 Euro</u>
<u>Vereinsvermögen 2019</u>	<u>39.778,02 Euro</u>
<u>Zugang + 615,69 Euro</u>	

16.11.19

23

# Bericht des Kassiers Martin Bacher:



- Entlastung des Kassiers, des Vorstandes durch die Rechnungsprüfer.

24

16.11.19

24

# PAUSE

25

16.11.19

25

# ENDE

Danke für Ihren Besuch  
und  
Ihre Mitarbeit!

26

16.11.19

26